

# GESELLSCHAFTSVERTRAG

## GESELLSCHAFT BÜRGERLICHEN RECHTS

zwischen \_\_\_\_\_

Name, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

und \_\_\_\_\_

Name, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

gegebenenfalls weitere Gesellschafter \_\_\_\_\_

Name, Wohnort, Straße \_\_\_\_\_

**Die Unterzeichnenden schließen hiermit folgenden Gesellschaftsvertrag:**

### § 1 Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Förderung des folgenden Zwecks bzw. das Betreiben folgender Geschäfte:

---

---

---

---

### § 2 Bezeichnung, Sitz

Die Gesellschaft führt fortan im Rechtsverkehr den Namen \_\_\_\_\_.

Der Sitz der Gesellschaft ist \_\_\_\_\_.

### § 3 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am \_\_\_\_\_

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

## § 4 Schenkungen

1. Gesellschafter der Gesellschaft sind:

Herr/Frau \_\_\_\_\_ mit einer Kapitaleinlage in Höhe von DM \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_ mit einer Kapitaleinlage in Höhe von DM \_\_\_\_\_

Herr/Frau \_\_\_\_\_ mit einer Kapitaleinlage in Höhe von DM \_\_\_\_\_

2. Die Gesellschafter haben ihre Kapitaleinlagen durch Bar- oder Sacheinlage zu erbringen. Die Kapitaleinlagen sind sofort fällig. Über die Sacheinlagen wird ein Verzeichnis erstellt, in welchem jede Sacheinlage einzeln bewertet wird. Die Einlagen werden Gesellschaftsvermögen.
3. Die Kapitaleinlagen sind unveränderlich. Nach den einzelnen Quoten bestimmt sich die Beteiligung der Gesellschafter an den stillen Reserven. Ferner bestimmt sich danach die Stimmverteilung bei Gesellschafterbeschlüssen.

## § 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur Führung der Geschäfte ist vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 2 der Gesellschafter \_\_\_\_\_ allein befugt. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten allein.
2. Die Geschäftsführungsbefugnis für folgende Maßnahmen und Geschäfte liegt bei allen Gesellschaftern gemeinschaftlich. Die Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten erfolgt bei diesen Geschäften und Maßnahmen gemeinsam:
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_
3. Über die Tätigkeitsvergütung der geschäftsführenden Gesellschafter und deren weitere Tätigkeitsbedingungen (Urlaub, Krankheit etc.) entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluß.

## § 6 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr, und zwar innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den geschäftsführenden Gesellschafter einzuberufen.
2. Jeder Gesellschafter kann darüber hinaus Gesellschafterversammlungen am Sitz der Gesellschaft schriftlich und unter Beachtung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen.

## § 7 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen.
2. Gesellschafterbeschlüsse erfordern eine Mehrheit von mindestens 2/3 aller Stimmen.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Jahresabschluß**

1. Der oder die geschäftsführenden Gesellschafter haben innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluß zu erstellen.
2. Der Jahresabschluß bedarf der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Falls diese nicht innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Jahresabschlusses zustimmen oder sich mit den geschäftsführenden Gesellschaftern auf einen anderen Rechnungsabschluß einigen, wird der Rechnungsabschluß durch einen von der zuständigen Wirtschaftsprüferkammer zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter mit verbindlicher Wirkung für die Gesellschafter festgesetzt. Die Kosten des Schiedsgutachters trägt die Gesellschaft.

## **§ 10 Gewinn- und Verlustverteilung, Entnahmen**

1. Am Gewinn der Gesellschaft nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beiträge teil. Verluste tragen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.
2. Vor der Verteilung von Gewinn und Verlust sind zu verbuchen: Auslagen und Vergütungen für den oder die geschäftsführenden Gesellschafter gemäß separat abzuschließender Vereinbarung;

## **§ 11 Tod eines Gesellschafters**

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## **§ 12 Ausschluß von Gesellschaftern**

1. Ein Gesellschafter kann, abgesehen vom Ausschluß aus wichtigem Grund i.S.d. §§ 140,133 HGB, durch Gesellschafterbeschuß aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;
  - ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt.
2. Der Ausschluß nach Ziffer 1 erfordert einen einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter ist in diesen Fällen nicht stimmberechtigt. Der Ausschluß wird mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses an den betroffenen Gesellschafter wirksam.
3. In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der Gesellschaftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters wird mangels anderer Vereinbarung unter den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend deren Beteiligungsverhältnis am Festkapital aufgeteilt.

## **§ 13 Abfindung**

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen, frühestens jedoch zum 31.12. \_\_\_\_.
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Mitgesellschaftern gegenüber zu erklären.

## **§ 14 Abfindung**

1. Der durch Kündigung ausgeschiedene Gesellschafter erhält eine Abfindung, die sich nach dem vollen Wert des Gesellschaftsanteils unter Berücksichtigung stiller Reserven bestimmt. Erzielen die Gesellschafter über den Wert des Gesellschaftsanteils keine Einigung, so ist der Wert von einem vereidigten Buchsachverständigen als Schiedsgutachter für alle Beteiligten verbindlich festzustellen.

2. Das Abfindungsguthaben ist zu verzinsen mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
3. Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt in monatlichen Raten zu je \_\_\_\_\_ DM.

## § 15 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den/ die geschäftsführenden Gesellschafter. Der Erlös ist nach dem Verhältnis der Beiträge zu verteilen. Die Verlustverteilung erfolgt nach gleichen Teilen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## § 16 Schlußbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden bzw. Formfehler oder Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen hiervon nicht berührt. Die Gesellschafter verpflichten sich, etwaige nichtige oder undurchführbare Vertragsbestimmungen oder vorhandene Lücken durch Bestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Beteiligten am nächsten kommen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die zuständigen Gerichte am Sitz der Gesellschaft.

---

Ort/ Datum

**Unterschriften**

---

---

---

---